

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 50.418/4
VOM 26. OKTOBER 2011

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vierte Kammer, der am 7. Oktober 2011 von der Ministerin für Kultur, Medien und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets „zur Zustimmung zu dem Übereinkommen zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser, geschehen zu Paris am 2. November 2001“ abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, ist über den Vorentwurf folgende Bemerkung zu formulieren :

Damit die Mitglieder des Parlaments mit Sachkenntnis über die Zustimmung zu dem Übereinkommen zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser entscheiden können, ist zusätzlich zu der authentischen Fassung in französischer Sprache eine deutsche Übersetzung dieses Übereinkommens dem Dekretentwurf beizufügen ¹.

¹ *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, Tab "Technique législative", Empfehlung Nr. 209.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	P. LIÉNARDY,	Kammerpräsident,
	J. JAUMOTTE,	Staatsräte,
	L. DETROUX,	
	S. VAN DROOGHENBROECK,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	C. GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn B. JADOT, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

C. GIGOT

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.